

SATZUNG

Lebenshilfe Augsburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb, Beitragspflichten.....	3
§ 5 Mitgliedschaft – Beendigung.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung.....	6
§ 10 Aufsichtsrat - Zusammensetzung.....	7
§ 11 Aufsichtsrat – Amtsdauer, Wahl.....	8
§ 12 Aufsichtsrat - Aufgaben.....	10
§ 13 Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung.....	11
§ 14 Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis.....	12
§ 15 Vorstand – Beschlussfassung.....	13
§ 16 Besondere Vertreter.....	13
§ 17 Protokollführung.....	13
§ 18 Datenschutz.....	14
§ 19 Schriftform.....	14
§ 20 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen.....	14
§ 21 Übergangsbestimmungen.....	14

Präambel

Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können. Dabei ist der Verein parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er ist ein Zusammenschluss von Eltern, anderen Sorgeberechtigten und sonstigen Angehörigen und von Menschen mit geistiger Behinderung, (unmittelbar) Betroffenen, Fachleuten, Förderern und Freunden; es ist tätig in der Stadt und im Landkreis Augsburg.

Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wegen das generische Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe Augsburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung, aller Altersstufen und für ihre Familien bedeuten. Zu den Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke zählen unter anderem:
 - a) Einrichtungen für Kinder mit Behinderung, Frühförderung, Schulvorbereitende Einrichtungen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen, auch mit inklusivem Konzept;
 - b) Einrichtungen und Angebote der schulischen Bildung, auch mit inklusivem Konzept, Angebote der schulischen Berufsorientierung und der Schulbegleitung;
 - c) tagesstrukturierende und heilpädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung;
 - d) Wohnangebote entsprechend dem Assistenzbedarf der Menschen mit Behinderung, beispielsweise ambulant betreute und gemeinschaftliche Wohnformen;
 - e) Maßnahmen der „Offenen Hilfen“ und des „Familientlastenden Dienstes“, Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten sowie Hilfen zur gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung;
 - f) die Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Freunden und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches;

- g) die Beratung seiner Mitglieder sowie ggf. anderer hilfsbedürftiger Personen und ihrer Angehörigen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;
 - h) die Führung von Vormundschaften, Betreuungen und Pflegschaften für Minderjährige und Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
 - i) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wirtschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können;
 - j) die Förderung eines Verständnisses für die Belange von Menschen mit Behinderung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Satzungszwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, mittels der in Abs. 3 genannten Maßnahmen verwirklicht werden sowie insbesondere auch durch Erhalt und/oder Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen und Nutzungsüberlassungen von der bzw. an die Lebenshilfe Wohnstätten-GmbH Augsburg und die Stiftung Lebenshilfe Augsburg sowie durch die Erbringung von Speisenversorgung an den Fritz-Felsenstein-Haus e.V.
- (5) Der Verein ist nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Lebenshilfe Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb, Beitragspflichten

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern. Antrags- und Stimmrecht, aktives Wahlrecht steht den natürlichen Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr zu, passives Wahlrecht ab Volljährigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; er informiert den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die Aufnahme von Mitgliedern und gegebenenfalls Ablehnungen von Aufnahmeanträgen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist

ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Mitgliedschaft – Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit dem Zugang beim Verein wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als zwölf Monaten im Verzug ist und dem Mitglied die Streichung schriftlich angedroht wurde. Der Vorstand kann die erste Mahnung mit der Androhung der Streichung von der Mitgliederliste verbinden und mit der zweiten Mahnung ankündigen, dass die Streichung

von der Mitgliederliste ohne weitere Mitteilung erfolgt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung die vollständige Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrags erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem in der Mahnung mitgeteilten Bankkonto des Vereins. Mahnungen und die Androhung und Ankündigung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden, auch wenn sie als unzustellbar zurückkommen.

- (5) Ein Anspruch des Vereins auf Zahlung von ausstehenden Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt; unabhängig von der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge des laufenden oder eines früheren Kalenderjahres werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (6) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) gegebenenfalls der/die besondere/n Vertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h) Entscheidung über Widersprüche in Ausschlussverfahren.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Aufsichtsrat im Übrigen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der antragsberechtigten Vereinsmitglieder, oder bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen; danach sind solche Anträge unzulässig. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern möglichst noch vor der Mitgliederversammlung, spätestens aber zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.
- (5) Der Aufsichtsrat soll unter Beifügung der Tagesordnung Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, einladen, auch wenn diese nicht Vereinsmitglieder sind. Die Einladung soll unter Einhaltung der in § 8 Absatz 3 genannten Form und Frist erfolgen.
- (6) Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung kann sich der Aufsichtsrat, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Vereins unterstützen lassen.

§ 9 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen, sofern es sich nicht um Wahlen für ein Aufsichtsratsmandat handelt, erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit

der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt benannt wurden.
- (5) Jedes Mitglied – natürliche Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmachtserteilung hat auf der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandten Vorlage zu erfolgen; diese ist bis zum Beginn der Mitgliederversammlung als Nachweis vorzulegen. Ein zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigtes Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme höchstens zwei weitere, ihm übertragene Stimmen ausüben. Mitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam übertragen haben, gelten in der Mitgliederversammlung als anwesende Mitglieder. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen in § 8 und § 9 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung und Teilnahme in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Aufsichtsrat - Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen:
 - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - c) mindestens drei und höchstens fünf weiteren Personen.

Sinkt die Anzahl der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder unter fünf, bleibt der Aufsichtsrat gleichwohl beschlussfähig; gleiches gilt bei einem Absinken unter die Mindestanzahl nach § 10 Abs. 3. Der Aufsichtsrat soll jedoch nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 gegebenenfalls Aufsichtsratsmitglieder nachberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat soll personell so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Nach Möglichkeit sollen dem Aufsichtsrat deshalb Mitglieder mit unterschiedlicher Berufserfahrung und Sachkunde angehören. Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Dem Aufsichtsrat müssen mindestens zwei Angehörige (im Sinne von § 15 AO) oder sonstige Sorgeberechtigte von Menschen mit geistiger Behinderung als Mitglieder angehören; besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Personen, erhöht sich diese Mindestzahl auf drei.
- (4) Dem Aufsichtsrat kann höchstens ein Arbeitnehmer des Vereins oder eines Unternehmens, an dem der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist, angehören. Dieser kann nicht zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt werden. Personen, die im Rahmen eines staatlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dem Verein oder einem Unternehmen, an dem der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist, zur Dienstleistung zugeordnet sind, gelten als Arbeitnehmer im vorgenannten Sinne.
- (5) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer
 - a) eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist,
 - b) nicht bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt,
 - c) nicht Mitglied des Betriebsrats des Vereins ist;
 - d) nicht leitender Angestellter (im Sinne des § 5 Betriebsverfassungsgesetz) des Vereins oder eines Unternehmens ist, an dem der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist; dem gleichgestellt sind Personen, die nach ihrer Stellenbeschreibung oder ihrem Arbeitsvertrag als Einrichtungsleiter beschäftigt sind;
 - e) nicht Vorstandsmitglied oder Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds ist.

Aufsichtsratsmitglieder, bei denen nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat ein vorgenanntes Ausschlusskriterium eintritt, scheidet mit dessen Eintritt aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 11 Aufsichtsrat – Amtsdauer, Wahl

- (1) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt und im Amt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und anschließend der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Steht für

das jeweilige Amt jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen bei einem dieser beiden Ämter mehrere Kandidaten zur Wahl, hat in dem betreffenden Wahlgang jedes Mitglied eine Ja-Stimme und es ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen entscheidet. Haben im zweiten Wahlgang die Meistgewählten gleich viele Ja-Stimmen, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Ergibt auch die Stichwahl eine Stimmengleichheit der Meistgewählten, entscheidet das Los.

Danach werden die übrigen Aufsichtsratsmitglieder in geheimer Wahl durch Listenmehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als fünf Kandidaten in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidaten mit den fünf höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los. Erhalten weniger Kandidaten, als die mindestens drei zu besetzenden übrigen Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem entsprechend dem ersten Wahlgang abgestimmt wird. Werden auch in diesem Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten zur Besetzung der mindestens drei Ämter nicht erreicht, sind die Kandidaten für die noch zu besetzenden Ämter gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los.

- (3) Das Amt als Aufsichtsratsmitglied endet, wenn
 - a) das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt, was jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zulässig ist,
 - b) ein Ausschlusskriterium nach § 10 Abs. 5 eintritt,
 - c) die Mitgliederversammlung das Aufsichtsratsmitglied abberuft, was jederzeit möglich ist; der gesamte Aufsichtsrat kann auch en bloc in einer Abstimmung abgewählt werden.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat soll ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf absinkt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses Ersatzmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden; andernfalls scheidet es aus dem Amt aus. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt, durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne dieses Absatzes ist die, zu der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden noch nicht eingeladen worden ist.

§ 12 Aufsichtsrat - Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat überwachende, kontrollierende und beratende Funktion gegenüber dem Vorstand; dabei ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, zu beurteilen, ob die Führung der Geschäfte des Vereins durch den Vorstand rechtmäßig, wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig ist. Im Zusammenwirken mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat auch für die Entwicklung der strategischen Zielsetzung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zuständig. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder; für die Bestellung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
 - c) Regelungen über die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
 - d) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - e) Einwilligungen zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans,
 - g) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat,
 - h) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen der Verein zu mehr als 50 % beteiligt ist,
 - i) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - j) Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verein gegebenenfalls gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
 - k) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses (die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen der Abgabenordnung zulässig),
 - m) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sofern der Jahresabschluss geprüft wird,
 - n) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskunft und Berichterstattung vom Vorstand verlangen, sowie die Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit durch Beschluss auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder sachverständige Dritte beauftragen oder zu Rate ziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse auf Zeit oder Dauer bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen oder grundlegender Angelegenheiten oder Themengebiete zuständig sind.

- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
- (5) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben; dies gilt auch für die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten gem. § 12 Abs. 1 Buchst. h). Der Verein wird gegenüber dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter jeweils allein vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung für ihre Aufsichtsratsstätigkeit bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtspauschale).
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe vom Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung § 8 Abs. 3. Auf Form und Frist der Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder den Verzicht erklären.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter soll unter Beifügung der Tagesordnung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder zur Aufsichtsratssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung einladen. In Ausnahmefällen kann von einer Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Aufsichtsratssitzung abgesehen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgen. Geladene Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Bei Interessenkollisionen von Aufsichtsratsmitgliedern sind diese von der Beschlussfassung ausgeschlossen; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

- (6) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Aufsichtsratssitzung“), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern („hybride Aufsichtsratssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Aufsichtsratssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt und ihre Stimme abgibt. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren.

§ 14 Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen; die Abberufung ist jederzeit möglich. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, kann im Innenverhältnis durch den Aufsichtsrat im Rahmen einer Geschäftsordnung bestimmt werden, dass bei bestimmten Rechtsgeschäften nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Verwaltung und der Einrichtungen des Vereins, für die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Vereins und die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines jährlichen Wirtschaftsplans des Vereins. Der Jahresabschluss wird entweder unter Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers erstellt, bei gleichzeitiger Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins, oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft; die entsprechende Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.
- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15 Vorstand – Beschlussfassung

- (1) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht bestimmt hat, selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher bestimmt ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim Aufsichtsratsvorsitzenden die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

§ 16 Besondere Vertreter

Der Aufsichtsrat kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt. Näheres ist gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 17 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.
- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

§ 18 Datenschutz

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Bei Aufnahme in den Verein gibt ein Mitglied eine Einverständniserklärung zur Speicherung, Verarbeitung und vereinsbezogenen Nutzung seiner Daten ab.

§ 19 Schriftform

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 20 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen

- (1) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese von Behörden oder dem Registergericht verlangt werden. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands den Aufsichtsrat, auch wenn dadurch die Höchstzahl nach § 10 Abs. 1 überschritten würde. Der derzeitige Vorsitzende des Vorstands wird Aufsichtsratsvorsitzender, der derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Vorstands wird stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und die übrigen Vorstandsmitglieder werden zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Königsbrunn am 29. Juni 2023

Rainer Weng, Vorstandsvorsitzender